

Pr. 20/86

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 2489 (V) vom 03.03.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27.03.1986

Antragsteller:
Landesjugendamt
Rheinland-Pfalz
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:
UFA-ATB Ton+Bild KG
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 20.01.1986 eingegangenen Antrag am 03.03.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Rinaldo bläst zum Zapfenstreich", Videofilm,
UFA-ATB, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Rinaldo bläst zum Zapfenstreich" wird von der Fa. UFA, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten.

Der Videofilm kann in vielen Videotheken, Rundfunkgeschäften und anderen Einrichtungen zu einem niedrigen Mietpreis erworben werden.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Am Michaelshof 8 Postf. 201090 5300 Bonn 2 Telefon 0228/356021

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Vor dem eigentlichen Film erscheint im Vorspann der Hinweis "Keine Vermietung und Verkauf an Kinder und Jugendliche".

Der eigentliche Film läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Der arbeitslose Willibald lebt bei einigen jungen Mädchen, von denen er ausgehalten wird. Als diese ihn erwischen, wie er sich mit einem anderen Mädchen vergnügt, entkleiden sie ihn und schlagen ihn; das Mädchen flüchtet, wird aber eingeholt und ebenfalls geschlagen.

Das Arbeitsamt teilt Willibald eine neue Stelle als Koch in einem Oben-Ohne-Lokal zu. Er stellt sich jedoch in der Küche recht ungeschickt an und interessiert sich mehr für die nackte Mädchenkapelle. Dies mißfällt dem Chef des Lokals, und er entläßt Willibald. Daraufhin verprügeln die Mädchen ihren Chef.

In dem Lokal hatte Willibald den Schrotthändler Schmitt kennengelernt, der ewig in Geldnöten steckt. Schmitt kommt gerade noch rechtzeitig heim, um zu verhindern, daß seine Möbel gepfändet und abtransportiert werden. Von seinem letzten Geld bezahlt er die ausstehenden Rechnungen und die Miete. Die Miete wird ihm dann allerdings von der Tochter des Hauswirtes wieder zurückgebracht, wofür diese erwartet, daß sich Schmitt bei ihr "bedankt".

Willibald arbeitet nun auf dem Schrottplatz, wo er sich als Mechaniker versucht und von seinem Meister in die hohe Kunst der "Liebe" eingewiesen wird. Nebenbei betätigt sich Willibald als Kapellmeister bei der nackten Mädchenband.

Sein Chef vergnügt sich unterdessen ein weiteres Mal mit der Tochter des Vermieters, während Willibald auf zwei Mädchen trifft, die gerade mit lesbischen Spielen beschäftigt sind. Schmitt hofft seine Geldschwierigkeiten dadurch zu beheben, daß er eine Bauerntochter heiraten will, bei der er sich als Graf ausgibt. Willibald spielt den Fahrer des angeblichen Grafen, und bei dem Besuch auf dem Bauernhof vergnügt er sich mit der Magd Resi. Er wird jedoch von dem eifersüchtigen Pankratz gestört und muß nackt durch ein Fenster flüchten. Der Bauer vertreibt ihn und den angeblichen Grafen Schmitt, dem es jedoch gelungen ist, die Tochter des Bauern mitzunehmen.

Von Alpträumen geplagt, erwacht Willibald in der Badewanne und überrascht wenig später Herrn Schmitt und die Bauerntochter im Bett. Diese laden ihn zu einem "flotten Dreier" ein, doch dieses Liebesspiel wird durch den Gerichtsvollzieher gestört.

Christine, Sekretärin beim Finanzamt, bittet gerade ihren Chef, unter Ausnutzung ihrer sexuellen Reize, um eine Gehaltserhöhung, als Schmitt auftaucht. Der verschreckte Gerichtsvollzieher versteckt sich in Christines Badewanne, wo er aber gleich aufgestöbert wird. Herr Schmitt kam jedoch zu spät, denn Christine ist inzwischen in den Besitz des Schrottplatzes gekommen. Während Herr Schmitt nun weiter als Mechaniker arbeiten muß, zieht Willibald mit seiner nackten Mädchenkapelle weiter durchs Land.

In dem vorliegenden Film treten hinter einer äußerst dürftigen Rahmenhandlung immer wieder einzelne Szenen in den Vordergrund, die ausschließlich und überwiegend auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer gerichtet sind.

Dies wird bereits zu Beginn des Filmes deutlich, wo ein nacktes Mädchen in sexuell aufreizenden Posen vor Willibald tanzt, der begierig nach ihm "beißen" will. Schließlich kommen vier weitere nackte Mädchen hinzu, ziehen ihn aus und verprügeln ihn auf den nackten Hintern, was in langen selbstzweckhaften Bildern gezeigt wird. Solche selbstzweckhafte Darstellungen beziehen sich auch auf die Vorstellung der nackten Mädchenkapelle und einer Tänzerin, deren Brüste durch Großaufnahmen besonders hervorgehoben werden. Steht hier schon eindeutig die Frau als sexuelles Lustobjekt im Vordergrund, so wird dies in weiteren Szenen beim Schrotthändler Schmitt besonders deutlich, wo eine Frau mit einem Gebrauchtswagen verglichen wird. Der Chef des Unternehmens "prüft ein neues Modell aus" und damit ist nicht etwa ein Auto gemeint, sondern eine Kundin, mit

der er Geschlechtsverkehr ausübt. Sexualität dient hier der Belebung des Geschäftes und beide Partner werden zu bloßen Objekten sexueller Begierden degradiert. Der Geschlechtsverkehr im Auto, lapidar als "Gratisprobefahrt" deklariert, wird in verschiedenen Stellungen ausprobiert und in langen Szenen dem Zuschauer vor Augen geführt, der sich in die Rolle des Voyeurs Willibald versetzen kann, der dem Treiben seines Chefs genüsslich zuschaut.

Wenig später trifft sich Willibald dann mit einem Mädchen aus seiner Kapelle zur "Probe" im Wald, und daraus entwickelt sich schnell ein sexuelles Abenteuer, wobei die beiden merken, daß sie nicht alleine sind, sondern ein anderes Paar beim Geschlechtsverkehr auf einem Försterstand beobachten können. Auch diese Szenen werden in selbstzweckhafter Weise dargestellt, um beim Zuschauer sexuelle Reize zu erregen. Dies setzt sich in zwei langen ausführlichen Sequenzen lesbischer Handlungen zweier Mädchen fort, zu denen im letzten Fall noch ein drittes Mädchen hinzukommt.

Sex als jederzeitiger Konsum, Partnertausch und Gruppensex wird auch bei den Bauernhofszenen deutlich, wo die Magd Resi zunächst den Knecht und später Willibald verführen will. Die Bauerntochter Frieda fällt auf den Hochstapler Schmitt herein und findet sich sehr schnell in dessen Bett. Als überraschend noch der nackte Willibald hinzukommt, wird dies mit dem Spruch "Es geht nichts über einen flotten Dreier" von Herrn Schmitt begrüßt.

Die Betonung der sexuellen Reize der Frau wird auch zum Schluß des Filmes noch einmal deutlich, als dem Zuschauer in langen Szenen nackte Mädchen auf Pferden präsentiert werden, wobei immer wieder die Brüste der Mädchen in Großaufnahmen gezeigt werden, um beim Zuschauer Lusternheit zu erzeugen.

Aufgrund der Gesamt Tendenz ist der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sozial ethisch zu desorientieren. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GJS liegen vor. Dies ist offenbar auch dem Hersteller bewußt, denn im Vorspann und auf der Cassette befindet sich der Hinweis "Keine Vermietung und Verkauf an Kinder und Jugendliche".

Die Verfanrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streistandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahren waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Rinaldo bläst zum Zapfenstreich" von der Fa. UFA München, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor, wie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, jederzeit den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.05.1982 - Az.: 17 B 375/82, mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79- in Sonderdruck - Das Deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GjS - herausg. von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18, und im BPS-Report Nr. 1/81, S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Dies hat der Antragsteller zutreffend und überzeugend ausgeführt. Den Ausführungen hat sich das 3er Gremium angeschlossen.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind unzählige Kopulationsszenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens drei Viertel der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Dies ergibt sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe:

Der arbeitslose Willibald lebt mit einigen Mädchen zusammen, die ihn finanziell unterstützen. Eines Tages holt er sich ein weiteres Mädchen in die Wohnung, die sich entkleidet und nackt zur Musik tanzt.

Als die Hausbewohner (ebenfalls nackt) hinzutreten, verprügeln sie Willibald und das Mädchen und werfen sie aus der Wohnung. Willibald muß sich nun um eine Stellung bemühen und wird Koch in einem Lokal, in dem regelmäßig eine unbekleidete Mädchenband auftritt. Die Serviererinnen bedienen nur in einem kleinen Schürzchen. Willibald beschäftigt sich weniger mit dem Kochen als mit den Damen, woraufhin er entlassen wird.

In dem Lokal verkehrt regelmäßig ein Schrotthändler, Schmitt, der in finanziellen Schwierigkeiten steckt, im letzten Augenblick kann er die Pfändung seiner Möbel durch die Zahlung der Miete abwenden. Die Miete wird ihm von der Tochter des Hauswirts wieder zurückgebracht, woraufhin es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr kommt.

Willibald hat inzwischen eine neue Freundin gefunden; ein Mitglied der Damenband lädt ihn in seine Wohnung ein und gibt ihm Judounterricht.

Sodann sucht er sich eine neue Stellung bei dem bankrotten Schrotthändler. Während Willibald einem Kunden ein Auto verkaufen will, hat sich Herr Schmitt mit einer jungen Kundin in ein Fahrzeug zurückgezogen, um dort mit ihr zu kopulieren; Willibald schaut dabei interessiert zu.

Dadurch entsprechend animiert, geht Willibald mit einem Mitglied der Damenband in den Wald, wo es zum Geschlechtsverkehr kommt. Der Oberförster auf dem Hochsitz betätigt sich in derselben Art und Weise.

Willibalds Chef ist in der Zwischenzeit auch nicht untätig, er kopuliert wiederum mit der Tochter seines Vermieters.

Da in einem solchen Film lesbische Betätigungen nicht fehlen dürfen, wird ein Besuch Willibalds bei seiner Judolehrerin dazu benutzt, diese zuvor mit ihrer Freundin bei solchen sexuellen Handlungen zu präsentieren. Als Willibald hinzukommt, kommt es zum Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Lehrerin.

Im Verlauf der weiteren "Handlung" versucht Herr Schmitt seine Finanzschwierigkeiten dadurch zu beheben, daß er eine Bauerntochter heiratet.

Die Präsentation dieses Bauernhofes erfolgt in der bereits bekannten Art und Weise. Der Knecht steht in der Scheune und sägt Holz, die Magd wendet dort Heu. Nach etwa 10 Sekunden kopuliert auch dieses Paar.

Kurz darauf erscheint Herr Schmit auf dem Hof, wo er sich als Graf ausgibt. Willibald spielt den Chauffeur, der alsbald mit der Magd sexuelle Handlungen vornimmt. Was wiederum den Knecht verärgert, der Willibald verjagt.

Herr Schmitt, Willibald und die Tochter verlassen den Hof. Herr Schmitt und seine Braut befinden sich sehr schnell im Bett als Willibald hinzukommt. Es kommt zum Triolenverkehr, bis der Gerichtsvollzieher die Wohnung betritt.

Der Gerichtsvollzieher pfändet das Bett. Schmitt will es wieder bekommen, wobei ihm Christine, die Sekretärin des Gerichtsvollziehers helfen soll. Diese übt gerade mit ihrem Chef Geschlechtsverkehr aus, als Schmitt hinzukommt.

Der Gerichtsvollzieher versteckt sich in Christines Badewanne, wo ihn Schmitt alsbald findet. Er erfährt, daß Christine dank ihrer "guten Beziehungen" den Schrottplatz erworben hat.

Herr Schmitt muß dort als Mechaniker arbeiten. Willibald verläßt das Paar und zieht zu der Damenkapelle. Zum Schluß findet er die Magd Resi wieder, es kommt zum Geschlechtsverkehr; Resi verläßt ihn doch bald und verabschiedet sich bis zum nächsten Oktoberfest.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr, aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation auf Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausfluß menschlicher Zuneigung dargestellt werden, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß sie noch nicht durch Erfahrung und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption des Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dabei hat sich das 3er Gremium an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (Abs. 1 Satz 1 GJS, OVG Münster und VG Köln, wie oben ausgeführt, mit weiteren Nachweisen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

